

**Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes  
nach §§ 25 und 26 BBauG  
vom 14.09.1973**

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) i.d.F. vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145, BS 2030-1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25.04.1973 folgende

Satzung

beschlossen, die mit Verfügung des Landratsamtes Ludwigshafen vom 05.09.1973, Az.: 604-06, genehmigt wurde:

§ 1

1. Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des BBauG zu.
2. Ein Vorkaufsrecht steht der Gemeinde in folgenden Gebieten zu:
  1. Im Geltungsbereich der Bebauungspläne
    - a) Neufassung und Erweiterung I des Teilbebauungsplanes II "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 23.09.1966, Az.: 421-521-F 36/7 a
    - b) Teilbebauungsplan III "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 27.07.1967, Az.: 421-521-F 36/6
    - c) Änderungsplan I zum Teilbebauungsplan III "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 30.05.1968, Az.: 421-521-F 36/6 a
    - d) Änderungsplan II zum Teilbebauungsplan III "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 30.05.1968, Az.: 421-521-F 36/6 b
    - e) Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan III "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 30.04.1973
    - f) Teilbebauungsplan IV "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 23.04.1968, Az.: 421-521-F 36/14
    - g) Teilbebauungsplan V "nördlich Mörscher Straße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 13.03.1970, Az.: 421-521 Lu-Bobenheim-Roxheim 21
    - h) Bebauungsplan "Ringstraße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 25.10.1968, Az.: 421-521-F 36/10
    - i) Teilbebauungsplan "Bobenheimer Straße" für den Ortsteil Roxheim, genehmigt mit RE vom 20.09.1966, Az.: 421-521-F 36/9
  2. Für die Gemeinde die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen hat, und zwar:
    - a) Beschluß vom 20.01.1971 - Änderungsplan IV zum Teilbebauungsplan III "nördlich Industriestraße" für den Ortsteil Roxheim
    - b) Beschluß vom 18.02.1970 - Bebauungsplan "Südwest" für den Ortsteil Bobenheim

- c) Beschluß vom 10.11.1971 - Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bundesstraße 9 im Westen, Kreisstraße 1 im Osten, Firma Eufinger im Norden und rückwärtige Grundstücksgrenze der Wohnhäuser an der Mittelstraße im Süden
- d) Beschluß vom 10.11.1971 - Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bundesstraße 9 im Osten, Bundesbahn im Westen, den Grundstücken Plan Nr. 1864 und 1883 im Norden und Anwesen Voll sowie den Grundstücken Plan Nr. 203, 200, 397 1/3 und 396 1/2 im Süden des Ortsteiles Bobenheim
- e) Beschluß vom 10.11.1971 - Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Werksstraße zur Firma Kleiner im Süden, rückwärtige Grundstücksgrenze der Wohnhäuser an der Roxheimer Straße (K 1) im Westen, den Feldwegen Plan Nr. 989/2 und 988/9 im Osten sowie dem Rheindamm und den Feldweg Plan Nr. 389 im Norden für den Ortsteil Bobenheim
- f) Beschluß vom 10.11.1971 - Bebauungsplan für das künftige Industriegelände südlich der Mörscher Straße (K 1) von Kläranlage im Westen bis zum Oggersheimer Altrheingraben im Osten für den Ortsteil Roxheim

Die Gebiete zu a) bis f) sind in dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, in rot gekennzeichnet.

## § 2

In den folgenden Sanierungsgebieten steht der Gemeinde beim Kauf bebauter Grundstücke ein Vorkaufsrecht gem. § 26 Abs. 1 BBauG zu. Diese Sanierungsgebiete sind in dem anliegenden Lageplan in blau gekennzeichnet.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bobenheim am Rhein vom 03.04.1962 sowie die 1. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Roxheim/Pfalz vom 28.12.1962 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 14.09.1973  
Gemeindeverwaltung, Abt. 1/1, Az.: 610-16 U/Hz

Bürgermeister